

18780/AB**vom 23.10.2024 zu 19402/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****= Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.619.531

. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. August 2024 unter der **Nr. 19402/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bürokratische Abfallwirtschaft: Zahlen zu Kontrollen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wie viele **VKS-Prüfungen** über die Einhaltung der Angaben nach §29 Abs. 2 Z 8a AWG hat es in den Jahren 2019-2024 gegeben? Bitte Angaben nach Jahren gliedern.

Nachfolgend eine Aufstellung der in den Kalenderjahren 2019 bis 2023 durchgeföhrten bzw. für das Kalenderjahr 2024 geplanten Systemteilnehmerprüfungen, welche von den von der VKS beauftragten Wirtschaftsprüfer:innen vorrangig vor Ort abgewickelt wurden/werden:

KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	KJ 2023	KJ 2024 / Plan
Prüfjahr 2018	Prüfjahr 2019	Prüfjahr 2020	Prüfjahr 2021	Prüfjahr 2022	Prüfjahr 2023
514	882	864	810	800	798

Zusätzlich erfolgen bei Unternehmen mit nur geringen Verpackungsmassen, sogenannten Jahres- und Pauschalmeldern, Plausibilitätsprüfungen an Hand von Fragebögen. Untenstehend die Anzahl der Plausibilitätsprüfungen, die für die Kalenderjahre 2019 bis 2024 durchgeführt wurden/werden:

KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	KJ 2023	KJ 2024 / Plan
Prüfjahr 2018	Prüfjahr 2019	Prüfjahr 2020	Prüfjahr 2021	Prüfjahr 2022	Prüfjahr 2023
259	249	172	348	401	421

Zu Frage 2:

- Wie hoch waren die **Kosten** für die Durchführung der VKS-Prüfungen der Unternehmen in den Jahren 2019-2024? Bitte Angaben nach Jahren gliedern.

In der folgenden Tabelle sind die Kosten für die 2019 bis 2023 durchgeführten Prüfungen sowie die geplanten Kosten für das Jahr 2024 ersichtlich:

KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	KJ 2023	KJ 2024 / Plan
Prüfjahr 2018	Prüfjahr 2019	Prüfjahr 2020	Prüfjahr 2021	Prüfjahr 2022	Prüfjahr 2023
TEuro 1.104	TEuro 1.804	TEuro 1.605	TEuro 1.649	TEuro 1.719	TEuro 2.100

Die Kosten der Koordinierungsstelle werden gemäß § 13c (1) AWG 2002 von den Sammel- und Verwertungssystemen für Verpackungen getragen.

Zu Frage 3:

- Wie hoch waren die **Einnahmen** aus VKS-Prüfungen der Unternehmen in den Jahren 2019-2024? Bitte Angaben nach Jahren gliedern.

Bei den „Einnahmen“ aus VKS-Prüfungen handelt es sich um die, von den beauftragten Wirtschaftsprüfer:innen festgehaltenen monetären Prüfergebnisse in Form von Gutschriften und Nachzahlungen bzw. den daraus resultierenden Saldi:

	KJ 2019	KJ 2020	KJ 2021	KJ 2022	KJ 2023	KJ 2024 / Plan
	Prüfjahr 2018	Prüfjahr 2019	Prüfjahr 2020	Prüfjahr 2021	Prüfjahr 2022	Prüfjahr 2023
Gutschriften	TEuro - 480	TEuro - 670	TEuro - 1.100	TEuro - 1.700	TEuro - 520	
Nachzahlungen	TEuro 2.440	TEuro 3.030	TEuro 2.040	TEuro 1.800	TEuro 1.590	Prüfungsstart 09/2024
Saldo	TEuro 1.960	TEuro 2.360	TEuro 940	TEuro 100	TEuro 1.070	

Wird seitens der beauftragten Wirtschaftsprüfer:innen eine Gutschrift als Prüfergebnis festgestellt, wurde vom geprüften Unternehmen während des Prüfzeitraums ein zu hohes Entpflichtungsentgelt für Verpackungen an ein Sammel- und Verwertungssystem geleistet. Dadurch entsteht eine Rückzahlung (Gutschrift) vom Sammel- und Verwertungssystem an das geprüfte Unternehmen.

Im Falle einer Nachzahlung war das unterjährige Entpflichtungsentgelt für Verpackungen vom geprüften Unternehmen an ein Sammel- und Verwertungssystem zu niedrig. Daraus resultieren Nachzahlungen entsprechend dem Prüfergebnis vom geprüften Unternehmen an ein Sammel- und Verwertungssystem.

Zu Frage 4:

- **Verwaltungsstrafen** nach § 79 Abs. 1 Z 8 AWG:
- Wie viele Verfahren wegen eines Verstoßes gegen §29 Abs. 2 Z 8a AWG wurden in den Jahren 2019-2024 geführt? Bitte Angaben nach Jahren gliedern
 - Wie viele Verwaltungsstrafen wegen eines Verstoßes gegen §29 Abs. 2 Z 8a AWG wurden in den Jahren 2019-2024 rechtskräftig erlassen? Bitte Angaben nach Jahren gliedern.
 - Wie hoch war die durchschnittliche Verwaltungsstrafe pro Unternehmen für Verstöße gegen §29 Abs. 2 Z 8a AWG in den Jahren 2019 bis 2024? Bitte Angaben nach Jahren gliedern.

§29 Abs 2 Z8a AWG sieht vor, dass jedes Sammel- und Verwertungssystem meines Ressorts ein effektives Kontrollkonzept vorzulegen hat, das zumindest 80 % der unter Vertrag genommenen Massen einbezieht. Dies ist eine Genehmigungsvoraussetzung für jedes Sammel- und Verwertungssystem.

Diese Kontrollkonzepte wurden von der VKS vereinheitlicht und werden laufend in Abstimmung mit den Sammel- und Verwertungssystemen und meinem Ministerium aktualisiert.

Seitens der Sammel- und Verwertungssysteme wurde der Verpflichtung gemäß §29 Abs. 2 Z 8a AWG somit nachgekommen. Es gab daher im Zeitraum 2019 bis 2024 keine Verwaltungsstrafverfahren nach 79 Abs. 1 Z 8 AWG.

Leonore Gewessler, BA

